

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 28.04.2020

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Bildungsausschuss -
Herrn Vorsitzenden
Peer Knöfler
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 51.51.30.02/53.40.01
Bü/Bl

Per E-Mail an: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de
CC: ole.schmidt@landtag.ltsh.de

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, div. Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichsgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie (Ltg-Drs. 19/2122)

Sehr geehrter Herr Knöfler
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o.g. Artikelgesetz zur Corona-Pandemie.

Mit Blick auf die vorrangige Betroffenheit der Gemeinden konzentrieren wir uns auf die Art. 25 bis 28. Diese regeln im Prinzip folgende drei Komplexe:

- Aufschiebung der Kita-Reform auf den 01.01.2021 und Inkraftsetzung einiger Reformelemente zum 01.08.2020
- Entlastung der Eltern von Beiträgen zur Kinderbetreuung und Finanzierung durch das Land.
- Änderungen der zum 01.01.2021 in Kraft tretenden Kita-Reform

Zu diesen drei Komplexen nehmen wir wie folgt Stellung.

1. Aufschiebung der Kita-Reform auf den 01.01.2021 und Inkraftsetzung einiger Reformelemente zum 01.08.2020

Wir begrüßen sehr, dass das Inkrafttreten der Kita-Reform um wenige Monate auf den 01.01.2021 verschoben werden soll. Die Umsetzung der Kita-Reform bedarf umfassender Verhandlungen zwischen den Einrichtungsträgern und Standortgemeinden

über die Anpassung der Finanzierungsvereinbarungen, der Anpassung der kommunalen Gebühren- und Benutzungssatzungen, umfangreicher Beratungen zwischen Kreisen und kreisangehörigen Kommunen über die Umsetzung im Kreisgebiet, intensiver Schulungen zu den Elementen der Reform und insbesondere zur Kita-Datenbank und im Zusammenhang mit all dem der Beratung und Beschlussfassung in kommunalen Gremien.

Durch die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus können jedoch für einen noch unbestimmten Zeitraum seit Mitte März 2020 Sitzungen nur sehr eingeschränkt und Schulungsveranstaltungen gar nicht durchgeführt werden. Aus diesen Gründen ist eine zeitgerechte Umsetzung der Reform so nachhaltig erschwert, dass dieser zeitliche Aufschub sinnvoll und notwendig ist.

Gleichzeitig sollen bestimmte Elemente der Reform bereits zum 1. August 2020 in Kraft treten, insbesondere die Deckelung der Elternbeiträge, die bessere Vergütung der Tagespflegeperson, die Neuregelung der sozialen Ermäßigung und der Geschwisterermäßigung sowie die verpflichtende Nutzung der Kita-Datenbank durch die Einrichtungsträger. Außerdem soll bereits das vorgesehene Fachgremium eingesetzt werden. Ein Bestandsschutz soll für diejenigen Eltern geschaffen werden, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits eine Zusage auf einen auswärtigen Betreuungsplatz hatten.

Diese Regelungen entsprechen den zwischen Sozialministerium und Kommunalen Landesverbänden im Letter of Intent vom 9. April 2020 getroffenen Vereinbarungen. Die Umsetzung in den Artikeln 26 Nummer 1 - 6, 8 und 9, Art. 27 Nrn. 5, 13, 15 und 16 sowie in Art. 28 halten wir für sachgerecht und gelungen.

2. Entlastung der Eltern von Beiträgen zur Kinderbetreuung

Zur Entlastung der Eltern von Beiträgen im Umfang von zwei Monaten sollen § 25c sowie ein neuer Satz in § 25b Abs. 6 eingefügt werden (Art. 26 Nr. 6b und Nr. 7 des Gesetzentwurfes).

Der Entwurf des neuen § 25c ist ebenfalls im Großen und Ganzen gelungen. Allerdings halten wir folgende Ergänzung für erforderlich. In § 25c Abs. 1 sollte eine Regelung ergänzt werden, die klarstellt, dass kommunale Körperschaften auf die Elternbeiträge im Umfang von zwei Monaten verzichten können, ohne aufwendige Verfahren für Satzungsänderungen betreiben zu müssen.

Dafür schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Gemeinden, kommunale Zusammenschlüsse und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Träger von Kindertagesstätten sind, können auch über bestehende Satzungsbestimmungen hinaus innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraumes für 2 Monate auf Gebühren oder Entgelte verzichten.“

Auch die Ergänzung von § 25b Abs. 6 ist sehr zu begrüßen.

3. Änderungen der zum 01.01.2021 in Kraft tretenden KiTa-Reform

Die in Art. 27 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Anpassungen der KiTa-Reform durch Änderungen des nunmehr am 01.01.2021 in Kraft tretenden Kindertagesförde-

rungsgesetzes begrüßen wir außerordentlich.

Dies betrifft insbesondere die Finanzierung von Ergänzungs- und Randzeitengruppen mit Gruppenfördersätzen, die Ermöglichung der Randzeitenangebote unter erleichterten Bedingungen und die Flexibilisierungen in § 17 Kindertagesförderungsgesetz zur Erfüllung von Betreuungsbedarfen. Auch die weiteren redaktionellen Klarstellungen und Anpassungen sind zu begrüßen. Die gesetzgeberische Umsetzung halten wir insgesamt für sehr gelungen.

Unbeschadet dessen bleibt es bei unseren weiteren Kritikpunkten und Vorschlägen zur KiTa-Reform, die wir in unseren Stellungnahmen im Jahr 2019 vorgetragen haben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Bülow', written in a cursive style.

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied